

Abschr. für die Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX Zs 376/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Yoshima Z [REDACTED], P [REDACTED], Rue S [REDACTED],
Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Wi und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Penkel und Buchs

in der Sitzung vom 16. April 1970 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO ist gegeben.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht halten den Entschädigungsanspruch des seit mehr als 40 Jahren in Frankreich lebenden jüdischen Klägers für unbegründet, weil die formelle Anspruchsberechtigung im Sinne des § 160 ZPO nicht vorliege. Das Berufungsgericht geht in

- 3 -

Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Az: 1963, 327 Nr. 23; 1964, 467 Nr. 35) davon aus, daß im Anwendungsbereich des § 160 Abs. 1 die Frage der Staatsbürgerschaft des Verfolgten nach dem am 1. Oktober 1953 geltenden Staatsangehörigkeitsrecht zu entscheiden ist und es nicht darauf ankommt, ob dem Verfolgten der Staat, dessen Angehöriger er vor dem Ende der Verfolgung war, gegen nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schutz gewähren konnte. Die mit der Revision gemäß § 209 Abs. 1 StGB, §§ 249 Abs. 1, 362 StGB nicht angreifbare Feststellung, daß der Kläger nach dem am 1. Oktober 1953 geltenden französischen Staatsangehörigkeitsrecht seit 1936 ununterbrochen, mithin auch während seiner Verfolgung von Juni 1942 bis August 1944, französischer Staatsbürger gewesen ist, trägt die Entscheidung des Berufungsgerichts. Der Kläger war am 1. Oktober 1953 nicht Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention (§ 160 Abs. 1 StGB); auch hat er nach dem Ende der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit nicht erworben (§ 160 Abs. 2 StGB).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 SBO, § 97 ZPO.

Bei

Fuchs